

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr.: 7/I/10-0035-99

**Satzung der Stadt Marlow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung in der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 08.12.1999 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom 10.12.1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Marlow (Stadt) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – Spiel V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

**§ 2
Steuerbefreiung**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

	in DM	in Euro
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 DM	76,69 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	75,00 DM	38,35 EUR
2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	75,00 DM	38,35 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 DM	20,45 EUR
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	500,00 DM	255,65 EUR.
--	-----------	-------------

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder

- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
zuwider handelt.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in § 6 –Ortsrecht- der Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Allerstorf- 28.10.1998 - , Bartelshagen I – 30.09.1998 - , Brünkendorf – 24.09.1998-, Carlsruhe – 24.09.1998-, Gresenhorst – 30.09.1998- , Kuhlrade – 24.09.1998- jeweils mit der Stadt Marlow festgesetzte Ortsrecht, somit seit dem 01.01.1999 nachstehende fortgeltende Ortsrecht, außer Kraft.

1. Satzung der Gemeinde Allerstorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 30.10.1997.
2. Satzung der Gemeinde Bartelshagen I über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.12.1997
3. Satzung der Gemeinde Brünkendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24.09.1997
4. Satzung der Gemeinde Carlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23.10.1997
5. Satzung der Gemeinde Gresenhorst über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.11.1997
6. Satzung der Gemeinde Kuhlrade über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.11.1997
7. Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 02.09.1991.

(3) Die in dieser Satzung festgesetzten Angaben in -DM- gelten mit Ablauf des 31.12.2001 als aufgehoben und werden ausschließlich durch die in dieser Satzung ausgewiesenen Angaben in -Euro- ersetzt.

Ausgefertigt:

Marlow, 09.12.1999

S c h ü t t

(Siegel)

Bürgermeister

Vermerk:

Die Satzung wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern –Der Landrat- in 18507 Grimmen, Bahnhofstraße 12/13 angezeigt. Diese Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Datum vom 10.12.1999 die Genehmigung erteilt, so dass dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Hinweis:

1. Gem. § 5 Abs 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

2. In der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 existiert der Euro nur als Buchgeld. Nationale Banknoten und Münzen bleiben gesetzliches Zahlungsmittel. Bargeldlose Zahlungen können jedoch mit befreiender Wirkung auch in Euro erfolgen. Schuldner steht in soweit eine Wahlmöglichkeit offen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach den bisherigen Planungen vorgesehen, dass der Euro zum 01.01.2002 alleiniges Zahlungsmittel wird.

Schütt
Bürgermeister

(Siegel)